

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10. Dispositionsmöglichkeiten

10.1 Überblick

10.2 Prozessvergleich

10.3 Erledigungserklärung

10.4 teilweise Disposition

10.4.1 teilweise Klagerücknahme

10.4.2 teilweise übereinstimmende Erledigungserklärung

10.4.3 teilweises Anerkenntnis

Dispositionsmöglichkeiten

Prozesshandlungen

● Klagerücknahme

Entscheidung über Kosten erfolgt (§ 269 III: hat grds. Kläger zu tragen)

„gerechte“ Kostenverteilung bei teilweiser Disposition z.T. aufwändig

● für alle Prozesshandlungen gilt

-
-
-

- Rückn/Anerk/Erledgserkl: **beschränkt auf Teil d. Streitgegenstd. mögl.**

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

10.4.1 teilweise Klagerücknahme

vor der mdl. Verhandlung **in** der mdl. Verhandlung

Urteil über den Rest schreiben

u.a. einheitliche Kostengrundentscheidung

Gebührenstrw. für T-Geb sinkt

Quotelung 269-Teil / Rest:

**nach entstandenen
Gebühren**

= rechnen = „aufwändig“

Übungsfall

Quotelung § 269-Teil / Rest:

**nach anfänglichem
Gebührenstreitwert**

„einfach“

teilw. Klagerücknahme **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
“(End-)Urteil”

teilw. Klagerücknahme **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten.

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.000,-- € zu zahlen.

teilw. Klagerücknahme vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**

Kl. hat für zurückgen. Teil die Kosten nach 269 III und Bekl. für streitigen Teil nach 91 zu tragen, daher insgesamt teilw. Unterliegen, 92 I

teilw. Klagerücknahme vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**
2/5 und 3/5 „ungerecht“, weil T-Gebühren Beklagter allein zu tragen hat

Eine teilweise Klagerücknahme hat **keine Auswirkung auf die Gerichtsgebühren** (KV Nr. 1211), weil der Rechtsstreit nicht „insgesamt“ erledigt ist

Eine teilweise Klagerücknahme vor der mdl. Verhandlung hat **keine Auswirkung auf die Verf-Geb.** der RA, weil diese bereits zum vollen Streitwert entstanden sind

Eine teilweise Klagerücknahme vor der mdl. Verhandlung hat **Auswirkung auf die T-Geb.** der RA, weil diese nur noch zum Streitwert des Restbetrages anfallen

teilw. Klagerücknahme vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**

2/5 und 3/5 „ungerecht“, weil T-Gebühren Beklagter allein zu tragen hat

Streitwert

GK: 5`, 3 Geb.

KL.: 1,3 Verfgeb 5``

Kl.: 1,2 T-Geb 3`

Bekl.: 1, 3 Verfgeb 5`

Bekl.: 1,2 T-Geb 3`

Gesamt

teilw. Klagerücknahme vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**

2/5 und 3/5 „ungerecht“, weil T-Gebühren Beklagter allein zu tragen hat

Streitwert	Gebühr
GK: 5`, 3 Geb.	483,00
KL:: 1,3 Verfgeb 5``	432,90
Kl:: 1,2 T-Geb 3`	266,40
Bekl.: 1, 3 Verfgeb 5`	432,90
Bekl.: 1,2 T-Geb 3`	266,40
Gesamt	1881,60

teilw. Klagerücknahme vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**

2/5 und 3/5 „ungerecht“, weil T-Gebühren Beklagter allein zu tragen hat

Streitwert	Gebühr	Quote Kl.
GK: 5`, 3 Geb.	483,00	2/5
KL:: 1,3 Verfgeb 5``	432,90	2/5
Kl:: 1,2 T-Geb 3`	266,40	0
Bekl.: 1, 3 Verfgeb 5`	432,90	2/5
Bekl.: 1,2 T-Geb 3`	266,40	0
Gesamt	1881,60	

teilw. Klagerücknahme vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**

2/5 und 3/5 „ungerecht“, weil T-Gebühren Beklagter allein zu tragen hat

Streitwert	Gebühr	Quote Kl.	Betrag Kl
GK: 5`, 3 Geb.	483,00	2/5	193,20
KL.: 1,3 Verfgeb 5``	432,90	2/5	173,20
Kl.: 1,2 T-Geb 3`	266,40	0	0
Bekl.: 1, 3 Verfgeb 5`	432,90	2/5	173,20
Bekl.: 1,2 T-Geb 3`	266,40	0	0
Gesamt	1881,60		539,60

teilw. Klagerücknahme vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust

2/5 und 3/5 „ungerecht“, weil T-Gebühren Beklagter allein zu tragen hat

Streitwert	Gebühr	Quote Kl.	Betrag Kl
GK: 5`, 3 Geb.	483,00	2/5	193,20
KL.: 1,3 Verfgeb 5``	432,90	2/5	173,20
Kl.: 1,2 T-Geb 3`	266,40	0	0
Bekl.: 1, 3 Verfgeb 5`	432,90	2/5	173,20
Bekl.: 1,2 T-Geb 3`	266,40	0	0
Gesamt	1881,60		539,60

Quote Kl: $539,60/1881,60 =$ gerundet **29 %**

Kontrollüberlegung: Quotenbildung nach Gebührenstreitwerten hätte $2/5 = 40\%$ zu Lasten des Klägers ergeben und 60% zu Lasten des Beklagten. Nach der obigen Berechnung hat der Kläger 11% weniger zu zahlen = **206,98 EUR** (und das ohne Ust der RAe!).

Die Kostengrundentscheidung wirkt sich auf das Portemonnaie der Parteien aus, der Ri muss sich auch hier „Mühe geben“

teilw. Klagerücknahme vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**
- **Tenor Kostengrundentscheidung**

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 29 % und der Beklagte 71 % zu tragen.

teilw. Klagerücknahme vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**
- **Tenor Kostengrundentscheidung**
- **Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit**

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

...alternative Formulierung bei S. 2: ...von (110 %) des aufgrund des Urteils... -> s. dazu AT 6.3.2.6

teilw. Klagerücknahme vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**
- **Tenor Kostengrundentscheidung**
- **Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit**
- **Streitwertfestsetzung**

Der Gebührenstreitwert wird für die Gerichts- und Verfahrensgebühren auf 5.000,-- EUR und für die Terminsgebühren auf 3.000,-- EUR festgesetzt.

teilw. Klagerücknahme vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**
- **Tenor Kostengrundentscheidung**
- **Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit**
- **Streitwertfestsetzung**
- **Besonderheiten Tatbestand**

zweckmäßig vor Antrag des Klägers z.B.: “Der Kläger, der zunächst in der Klageschrift beantragt hat, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 5.000,-- EUR zu zahlen und der die Klage in Höhe von 2.000,-- EUR vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat, hat im Termin zur mündlichen Verhandlung nunmehr beantragt, ...

teilw. Klagerücknahme vor mdl. Verhandlung

Klage über 5.000,-- EUR; Kläger nimmt Klage in Höhe v. 2.000,-- EUR vor der mdl. Verhandlung zurück; Rest erweist sich nach mdl. Verhandlung als begründet; beide Parteien sind anwaltlich vertreten

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **h.M. Bestimmung der Quote nach entstandenen Gebühren ohne Ust**
- **Tenor Kostengrundentscheidung**
- **Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit**
- **Streitwertfestsetzung**
- **Besonderheiten Tatbestand**
- **Besonderheiten Entscheidungsgründe**
 - EG befassen sich materiell nur noch mit dem Rest
 - Kostengrundentscheidung am Ende der EG kurz begründen